

**Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung**

**Antrag: S 08**

**Votum der Antragskommission: Diskussion**

**Votum des Parteitags: mit Änderungen einstimmig angenommen**

**Thema:**

**Ziele der Pflegereformen in Sachsen sichern – die Bedingungen für Pflegende und Pflegebedürftige gut gestalten**

Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und die SPD-Landtagsfraktion sowie an die SPD-Bundestagsfraktion weiterleiten:

**Einführung:**

Zum 01.01.2017 tritt der wesentlichste Bestandteil des Pflegestärkungsgesetzes II mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in Kraft. Im Zuge dessen kommt es zu (berechtigten) wesentlichen Preissteigerungen in den Einrichtungen.

Durch die neuen Pflegegrade ist eine feingliederige Einstufung der Menschen mit Pflegebedarf möglich. Insbesondere Grenzfälle, welche meist in die niedrigere Pflegestufe eingestuft worden, werden dadurch besser gestellt werden in Zukunft. Die mittelfristigen Folgen für die Finanzierung und die Bedingungen in der Pflege sind derzeit im Detail noch nicht vorhersehbar.

Die gesetzliche Pflegeversicherung ist im Sozialgesetzbuch XI bundesrechtlich geregelt und als „Teilkaskoversicherung“ ausgestaltet. Die Versicherten erhalten Höchstbeträge für die insbesondere im stationären Bereich kostenintensive Pflege. Zukünftig wird ein stetig wachsender Anteil der Versicherten, der den Eigenanteil an der Pflege nicht aufbringen kann, auf Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege angewiesen sein.

Die konkreten Bedingungen der Leistungserbringung (z. Bsp. Betreuungsschlüssel, Fachkraftquoten, Refinanzierung von Investitionen) einschließlich der Preise werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zwischen den Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und Leistungserbringern auf Landesebene ausgehandelt und sind dem direkten Zugriff durch Politik und Verwaltung entzogen.

Als Landesverband ist es möglich, pflegepolitische Forderungen auf die Bundesebene zu transportieren und auf Landesebene vorhanden Gestaltungsspielräume zu nutzen. Die nachfolgenden Unterpunkte behandeln Themen die besetzt werden können und weiter konkretisiert werden müssen.

1. Auf Bundesebene, so wie Landesebene ist
  - a) für eine gerechte, bundesweit einheitliche Finanzierung der Pflegeversicherung als Bürgerversicherung Sorge zu tragen. Zukünftige Kostensteigerungen sollen weiterhin paritätisch auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber umgelegt werden.

**Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung**

- b) für eine Angleichung der Beitragsbemessung (und somit eine paritätische Finanzierung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern) zur Pflegeversicherung im Freistaat Sachsen an die gesamte Bundesebene zu vollziehen. Bundesweit gilt eine paritätische Finanzierung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber (je 1,175%) im Freistaat Sachsen beträgt der Beitrag für Arbeitnehmer 1,675% und für Arbeitgeber 0,675%.
  - c) der Pflegemindestlohn einzuführen. Er soll eine Höhe von 11,00 € für Hilfskräfte in der Pflege und Betreuung erreichen. Viele Pflegekräfte können ihren Beruf auf Grund der damit einhergehenden Belastungen nicht dauerhaft in Vollzeit ausüben. Sachsen ist bundesweit Schlusslicht bei der Vergütung in der Altenpflege (für einen ausgebildeten Altenpfleger beträgt die Vergütung im Durchschnitt ca. 1.900 € brutto.)
2. Die Landtagsfraktion möge, auch im Rahmen der Enquetekommission Pflege:
- a) sich für ein modernes und praktikables Heimrecht (Heimgesetz in der aktuellen Fassung: Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397)) einzusetzen, das Klarheit für den Rechtsanwender schafft und Formen des deinstitutionalisierten und selbstbestimmten Zusammenlebens für pflegebedürftige Menschen und behinderte Menschen angemessen berücksichtigt und begünstigt.
  - b) durch die Pflegereformen - insbesondere durch das kommende Pflegestärkungsgesetz III – eröffnete Gestaltungsspielräume auf Landesebene sachdienlich nutzen (u. a. Strukturierung der Landespflegeausschüsse, Umsetzung der Pflegeberatung).
  - c) für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen für ihre Aufgaben als Träger der Hilfe zur Pflege (Leistung der Sozialhilfe) sowie als Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Sorge tragen.